

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1869

A15

**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

6. November 2023

Seite 1 von 7

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

511-2023-0007078

bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:

Dr. Christoph Schürmann

Telefon 0211/5867-3484

christoph.schuermann@

msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Wie steht es um die sonderpädagogische
Förderung in NRW?“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Wie steht es um die
sonderpädagogische Förderung in NRW?“ für die Sitzung des Ausschus-
ses für Schule und Bildung am 8. November 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschus-
ses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

Postanschrift:

Ministerium für

Schule und Bildung NRW

40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Wie steht es um die sonderpädagogische Förderung in NRW?“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2023

Der Lehrkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung hat sich diesem Thema daher seit Übernahme der Regierungsverantwortung mit höchster Priorität angenommen. Im Ministerium für Schule und Bildung wurde eine Arbeitsgruppe „Unterrichtsversorgung“ eingesetzt, die den Auftrag hatte und weiterhin hat, ein Maßnahmenbündel aus kurz-, mittel- und langfristig wirkenden Maßnahmen zu erarbeiten und dabei auch neue Ideen zu diskutieren. Die unzureichende Lehrkräfteversorgung der Schulen, insbesondere auch im Bereich der Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung, ist eine bundesweite Herausforderung, die alle Bundesländer in vergleichbarer Weise betrifft. Das vorhandene Handlungskonzept ist ein erster Schritt. Die Landesregierung wird diese Maßnahmen konsequent umsetzen, überprüfen, an neue Bedarfe anpassen und auch weitere Maßnahmen entwickeln, um eine gesicherte Unterrichtsversorgung zu gewährleisten. Das bleibt für alle am Schulleben beteiligten Akteurinnen und Akteure für die nächsten Jahre eine dauerhafte Herausforderung.

Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung werden gemäß § 9 Absatz 1 Schulgesetz in der Regel im gebundenen Ganztags geführt. Die Organisationsform des gebundenen Ganztags wurde für diese Schulform auch deshalb gewählt, um die Familien bei der Unterstützung ihrer Kinder zu entlasten. Der Ganztags wird an diesen Schulformen in Nordrhein-Westfalen vor allem durch Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung durchgeführt.

Für alle Förderschulen, die als gebundene Ganztagschulen geführt werden, kann über das Handlungskonzept Unterrichtsversorgung hinaus die Anwendung des Erlasses „Geld oder Stelle“ (BASS 11-02 Nr. 24) geprüft werden. Dieser erlaubt es, bis zu 60 Prozent des 20- bzw. 30-prozentigen Ganztagszuschlags zu kapitalisieren und damit die Mitwirkung außerschulischer Partnerinnen und Partner in den Ganztagsangeboten zu finanzieren. Voraussetzung dafür ist, dass an mindestens drei Unter-

richtstagen ein über jeweils mindestens sieben Zeitstunden verpflichtendes Ganztagsangebot besteht. Auf diese Weise können verlässliche Betreuungszeiten sichergestellt und die Familien entlastet werden.

Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften an Schulen des Gemeinsamen Lernen richten sich nach den allgemeinen, geltenden rechtlichen Regelungen. Nach §§ 24, 25 LBG NRW bzw. § 4 Abs. 1 TV-L ist jeweils das Vorliegen eines dienstlichen Grundes oder Bedürfnisses erforderlich. Die Entscheidung über eine Abordnung oder Versetzung erfolgt in jedem Einzelfall durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, bei der alle Umstände des Einzelfalls abzuwägen und auch die Belange der Betroffenen durch die Dienststelle bei der Ausübung des Ermessens mit in den Blick zu nehmen sind. Die Schulaufsichtsbehörden koordinieren und organisieren Abordnungen und Versetzungen im engen Austausch mit den Beteiligten unter Berücksichtigung der regionalen, personalwirtschaftlichen und schulfachlichen Gegebenheiten, wobei die Ausstattung der jeweiligen abgebenden Schule berücksichtigt wird. Im Sinne der pädagogischen Kontinuität müssen Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung an einer Schule des Gemeinsamen Lernens Teil des Kollegiums sein oder ggf. durch Abordnung oder Versetzung Teil des Kollegiums werden.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat einen „Wissenschaftlichen Prüfauftrag zur steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ an ein Konsortium von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Auftrag gegeben. Nach den zur Verfügung gestellten Handlungsempfehlungen des Wissenschaftskonsortiums werden konkrete Ableitungen möglicher Änderungen auf verschiedenen Akteursebenen erfolgen können.

Nach derzeitigem Sachstand werden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dem Ministerium für Schule und Bildung die zentralen Befunde Ende 2023 vorstellen. Im Anschluss an die Finalisierung des Gutachtens soll dieses im März 2024 dem Ausschuss für Schule und Bildung vorgestellt und veröffentlicht werden.

Zu den Maßnahmen des Ministeriums für Schule und Bildung zur „Verhinderung von Unterrichtsausfall“ gehören zum Beispiel die beabsichtigte Erhöhung der Studienplatzkapazitäten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung und die Fortsetzung der berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) sowie die gültigen Regelungen zum Vertretungsunterricht:

Seit 2018 wurden für den Bereich Sonderpädagogik bereits über 500 weitere Bachelor-Studienplätze geschaffen bzw. gesichert. Zum Wintersemester 2022/2023 und 2023/2024 wurde des Weiteren an zwei neuen Standorten – Duisburg-Essen und Münster – die Möglichkeit für jeweils 120 Bachelorstudierende eingerichtet, das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zu studieren. Die Landesregierung beabsichtigt darauf aufbauend noch einmal eine Erhöhung der Studienplatzkapazitäten. Die näheren Planungen und die Ausgestaltung zur Erhöhung sind noch nicht abgeschlossen.

In Situationen, in denen Vertretungen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung erfolgen müssen, werden Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung grundsätzlich auf der Basis des von der Lehrerkonferenz (vgl. § 68 Absatz 3 Nummer 1 SchulG) beschlossenen schulischen Vertretungskonzeptes und an Schulen des Gemeinsamen Lernens insbesondere in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eingesetzt. Trotz eines Vertretungsbedarfes in verschiedenen Klassen ist die sonderpädagogische Unterstützung zu sichern. Über den konkreten Einsatz der Lehrkräfte entscheidet – nach Maßgabe der im Vertretungskonzept vereinbarten Kriterien – die Schulleitung grundsätzlich nach Rücksprache mit den betroffenen Lehrkräften.

Dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft liegen aktuellste Daten aus der amtlichen Statistik für das Studienjahr 2022 (= Sommersemester 2022 und Wintersemester 2022/2023) vor. Im Studienjahr 2022 gab es im Lehramt für sonderpädagogische Förderung insgesamt 1.282 Studienanfängerinnen und -anfänger im 1. Fachsemester im Bachelor. Dem standen landesweit ca. 1.550 Studienanfängerplätze (i.S. von Zulassungszahlen) gegenüber.

Das Lehramt für sonderpädagogische Förderung wurde an der Universität Duisburg-Essen im Wintersemester 2022/2023 erstmalig angeboten. Die Universität Paderborn hat die Zulassungsbeschränkung für den „Lernbereich Mathematik Grundbildung“ im Bachelor für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zum Wintersemester 2023/2024 aufgehoben. An der Universität Münster wird das Lehramt für sonderpädagogische Förderung im Wintersemester 2023/2024 mit 120 Bachelor-Studienanfängerplätzen erstmalig angeboten.

Im Studienjahr 2022 gab es im Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung 776 Studienanfängerinnen und -

anfänger im 1. Fachsemester. Diese Masterstudiengänge sind an der überwiegenden Zahl der Universitäten zulassungsfrei; insofern lässt sich landesweit keine Gesamtzahl an Studienanfängerplätzen (i.S. von Zulassungszahlen) angeben.

Die Entwicklung der Zahl der Absolventinnen und Absolventen im Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF) im Vorbereitungsdienst sowie die Einstellungszahlen in den Vorbereitungsdienst (VD) im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Absolventinnen und Absolventen im Vorbereitungsdienst, Lehramt für sonderpädagogische Förderung, Kalenderjahre 2021 bis 2023

	<u>2021</u>		<u>2022</u>		<u>2023</u>
	<u>VD-Ende</u>		<u>VD-Ende</u>		<u>VD-Ende</u>
	01.01.2021	–	01.01.2022	–	01.01.2023
	31.12.2021		31.12.2022		31.10.2023*
ZfsL Bielefeld	51		51		30
ZfsL Dortmund	72		3		90
ZfsL Duisburg	106		97		2
ZfsL Düsseldorf	125		4		116
ZfsL Engelskirchen	47		41		0
ZfsL Gelsenkirchen	67		61		63
ZfsL Hamm	74		70		6

ZfsL Jülich	85	3	121
ZfsL Kleve	3	52	50
ZfsL Köln	11	108	88
ZfsL Lüden- scheid	5	76	64
ZfsL Münster	61	61	61
ZfsL Pader- born	40	24	51
ZfsL Siegburg	58	45	2
ZfsL Solingen	3	87	57
Gesamt	808	783	801*

**Da es sich hierbei um die Zahlen pro Kalenderjahr handelt, können in den verbleibenden zwei Monaten im Jahr 2023 noch weitere Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes im Lehramt SF hinzukommen.*

Einstellungszahlen in den Vorbereitungsdienst im Lehramt SF

	2019	2020	2021	2022	2023*
Lehramt SF**	779	879	836	774	390*

**Für das Jahr 2023 liegen z. Zt. nur die Einstellungszahlen für den 1. Mai vor. Ein weiterer Einstellungstermin findet am 1. November statt. Die Dienstantritte liegen erst in den kommenden Tagen vor.*

*** Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Standort ist nicht möglich.*

Allgemeine Erläuterungen zu den Zahlen:

Absolventinnen und Absolventen sind i. d. R. 18 Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes eingestellt worden. Aus diesem Grund sind die Einstellungszahlen für den Zeitraum 2019 bis 2023 aufgeführt. Die Differenz zwischen den Einstellungszahlen und den Zahlen der Absolventinnen und Absolventen kann unterschiedliche Gründe haben. Im Verlauf der Ausbildung kommt es vereinzelt zu Unterbrechungen (z. B. durch Schwangerschaft/Elternzeit), Verlängerungsanträgen (z. B. aufgrund von längeren Krankheitszeiten), zu Verkürzungsanträgen, zum Ausscheiden aus dem VD oder zu Verlängerungen des VD durch das erstmalige Nichtbestehen der Staatsprüfung. So verändert sich die Zahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter einer Ausbildungskohorte von Beginn des VD über die Zeit bis zum Abschluss der zweiten Phase der Lehrkräfteausbildung.